Grüne Liste Riedstadt e.V.

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Fraktionssprecher:
Sebastian Wispel / Starkenburger Str. 22 / 64560 Riedstadt
Tel: 0176-22778641 / E-Mail: swispel@gmx.de

An den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt
Herrn Patrick Fiederer

Riedstadt, den 06.05.2012

Änderungsanträge zu TOP 9.1 – Änderung der Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

1.
Über die geplanten Satzungsänderungen wird jeweils einzeln abgestimmt.

2.
Es wird ein neuer § 12 Absatz 6 eingefügt (die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich dementsprechend):

[1]Für Anträge, die finanzielle Auswirkungen haben (Finanzvorlagen), gelten ergänzend die in diesem Absatz aufgeführten Sonderregelungen:
[2]Werden Finanzvorlagen eingereicht, ermittelt der Magistrat zunächst die finanziellen Auswirkungen auf das aktuelle Haushaltsjahr sowie auf folgende Haushaltsjahre und prüft sodann, ob die Finanzvorlage mit der geltenden Haushaltssatzung vereinbar ist; im Falle des § 114f Absatz 1 HGO prüft der Magistrat die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung.
[3]Ist die Finanzvorlage von der geltenden Haushaltssatzung bzw. den gesetzlichen Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung gedeckt, informiert der Magistrat den für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss über die ermittelten finanziellen Auswirkungen sowie das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 2.
[4]Ist die Finanzvorlage von der geltenden Haushaltssatzung bzw. den gesetzlichen Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung nicht gedeckt, erarbeitet der Magistrat einen Deckungsvorschlag für die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen; dabei sollen Deckungsvorschläge der/des Antragsteller/s nach Möglichkeit berücksichtigt und bewertet werden. [5]Im Fall des Satz 4 informiert der Magistrat den für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss über die ermittelten finanziellen Auswirkungen, das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 2 sowie über den erarbeiteten Deckungsvorschlag. [6]Für den Fall, dass kein Deckungsvorschlag möglich ist, informiert der Magistrat den für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss auch darüber.
[7]Der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Ausschuss tritt sodann in die nach § 31 Absatz 1 GO STVV beschriebene Beratung ein und erarbeitet aus der Finanzvorlage sowie den ergänzenden Informationen des Magistrats einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung.

3. § 34 Absatz 1 Satz 2 GO STVV erhält folgende Fassung:
„Vertreterinnen und Vertreter von Parteien oder Wählergruppen, auf die nach dem Wahlergebnis nur ein Sitz in der Gemeindevertretung entfallen ist, haben – auch in nichtöffentlicher Sitzung -Antrags- und Rederecht zu den Punkten der Tagesordnung, aber kein Stimmrecht. “

Begründung:

zu 1.:
Da Änderungsanträge zu einzelnen Vorschriften des GO STVV vorliegen, ist eine Einzelabstimmung angezeigt.

Zu 2.:
Die GLR ist der Auffassung, dass der Beschluss eines Antrags mit finanziellen Auswirkungen, die nicht von der geltenden Haushaltssatzung gedeckt sind, gegen § 114 e Absatz 2 Ziffer 3 HGO verstößt. Das Erfordernis, Anträge mit einem Deckungsvorschlag zu versehen, folgt somit bereits aus dem Gesetz selbst und stellt daher keine unzulässige Einschränkung des Mandats dar. Die GLR weist daher die Rechtsauffassung des Stadtverordnetenvorstehers zurück.

Um ein fruchtlose Auseinandersetzung zu dieser Frage zu vermeiden unterbreitet die GlR den vorliegenden Kompromissvorschlag. Die Fassung der Neureglung in einem separatem Absatz erfolgte ausschließlich aus redaktionellen Gründen.

Inhaltlich ist die von der GLR vorgeschlagene Regelung an § 96 GOBT (Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) angelehnt, gleichzeitig werden die rechtlichen Bedenken des Stadtverordnetenvorstehers an der aktuell gültigen Regelung berücksichtigt. Insbesondere ist sichergestellt, dass alle Anträge inhaltlich im Ausschuss sowie in der STVV behandelt werden können. Eine Einschränkung des freien Mandats sowie des Antragsrechts ist nicht ersichtlich.
Der Magistrat ist bereits jetzt nach §§ 114 c, 114 e HGO sowie § 27 GemHVO verpflichtet, die finanziellen Auswirkungen von Anträgen zu ermitteln um einen evtl. Verstoß gegen die Festlegungen der geltenden Haushaltssatzung prüfen zu können. Neu ist allein, dass der Magistrat den HFW über die Ergebnisse seiner Prüfung informiert um dadurch eine Beschlussfassung unter Berücksichtigung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen zu ermöglichen.
Neu ist ferner die Aufgabe des Magistrats, selbst Deckungsvorschläge zu erarbeiten, wobei er dabei auf die Deckungsvorschläge des Antragsstellers zurückgreifen kann.

Zu 3.
Die Änderung von § 6 GO STVV führt dazu, dass der Stadtverordnete der FDP sowie der Linken auch ohne Anschluss an eine andere Fraktion Antrags- und Rederecht in den Ausschüssen hat. Für Stadtverordnete, die aus ihrer Fraktion ausscheiden, würden diese Rechte nicht gelten. Inhaltlich hatte die GLR-Fraktion dies bereits im Ältestenrat so vorgeschlagen.

Sebastian Wispel
-Fraktionsvorsitzender der GLR-